

2. Die Erlaubnis zur Hundehaltung wird nur erteilt, wenn die Größe und Rasse des Hundes einer Wohnungshaltung und der Wohnungsgröße entspricht. Kampfunde werden in unseren Wohnungen nicht geduldet. Die Errichtung von Hundezwingern ist nur mit Genehmigung des Vermieters erlaubt. Generell sind die Bestimmungen der Tierschutz- und Hundeverordnung vom 02.05.2001 zu beachten.

3. Beschmutzungen unserer Wohngebäude und unserer Freiflächen mit Hundekot werden wir ab sofort dem Verursacher, also dem Hundehalter, in Rechnung stellen.

4. Nachhaltige Lärm- oder Geruchsbelästigungen durch den Hund, die das Zusammenleben mit den anderen Mietern beeinträchtigen, werden zum Entzug der Haltungsgenehmigung führen.

Wenn Sie diese Punkte beachten, wird Ihr vierbeiniger Freund bei allen andern Mietern im Haus beliebt sein, und es wird zu keinen Problemen kommen!

Sigrid
Meyer
Geschäftsführerin